



Nutzungsordnung für die Klettersportanlage Der Kegel

1. Berechtigung

Nur Befugte dürfen die Kletteranlage nutzen. Befugt sind Personen, welche die Nutzungsordnung unterschrieben haben und die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. bezahlen des Eintritts wird die Nutzungsordnung akzeptiert. Wer ohne gültige Eintrittskarte klettert verstößt gegen die Nutzungsordnung.

Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson bzw. mit dem Erziehungsberechtigten die Anlage benutzen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen allein klettern, benötigen aber die schriftliche Zustimmung in Form der Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten/in, welche beim ersten Besuch vor Ort vom Erziehungsberechtigten auszufüllen ist.

Das Klettern, Sichern und Bouldern unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist verboten.

2. Zutritt

Die Kletteranlage ist nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

3. Haftung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Jeder klettert grundsätzlich auf eigene Gefahr und ist zur Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen verpflichtet.

Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes für die Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Boulderns verfügt und die Benutzerordnung gelesen und verstanden und dafür unterschrieben hat. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder und anvertrauten Personen. Für Kinder bestehen in dieser Klettersportanlage besondere Gefahren und sind deshalb während des gesamten Aufenthaltes zu beaufsichtigen.

Für den Verlust und die Beschädigung an der durch den Nutzer persönlich eingebrachter Gegenstände, wird die Haftung des Betreibers und seines Hilfspersonals ausgeschlossen.

Von den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen abgesehen, unternimmt der/die Benutzer der Kletterwände sein Klettern auf eigene Gefahr und Haftung. Dies gilt insbesondere für Schadenansprüche aus Verletzungen der Verkehrssicherheitspflicht.

4. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage obliegt Der Kegel GmbH und deren Hilfspersonal. Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemein anerkannten Regeln des Klettersports verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

5. Seilklettern am Kletterturm

5.1 Allgemein

Das mitgebrachte Klettermaterial befindet sich in einwandfreiem Zustand. Die gängigen Sicherungstechniken wie z.B. HMS, Achter, ATC als auch das richtige Einbinden des Seils in den Gurt müssen beherrscht werden. Wer bis zum Gipfel klettern möchte, benötigt eine Mindestseillänge von 40 Metern. Es sind mindestens 6 Expressschlingen mitzuführen.

Beschädigungen an Griffen, Bohrhakenlaschen, Umlenkpunkten oder lose Griffe bitte immer melden. Externe Kursdurchführungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Wer nicht sichern kann darf nur klettern, gesichert von einer anderen Person die sichern kann.

5.2 Toprope Klettern

Anfänger klettern nur mit Seilsicherung von oben (Toprope).

Die Toprope Sicherung erfolgt grundsätzlich nur über die Umlenkpunkte (2 Umlenkkarabiner) des senkrechten Wandbereichs. Die Umlenkpunkte im senkrechten Wandbereich dürfen nicht überklettert werden.

Auf einen korrekten Seilverlauf des Kletterpartners sollte geachtet werden, um Pendelstürze zu vermeiden.

5.3 Vorstieg im senkrechten Wandbereich

Klettern im Vorstieg erfolgt nur von erfahrenen Kletterern mit entsprechender Ausbildung. Prinzipiell werden immer alle vorhandenen Zwischensicherungspunkte innerhalb einer Route geklippt.

5.4 Vorstieg zum Gipfel

Zum Gipfel geht es nur über das Einrichten eines Zwischenstandplatzes:

Variante 1: Am jeweiligen Umlenkpunkt im senkrechten Wandbereich.

Variante 2: Am Einstieg zur Reibungsplatte (2 Bohrhakenlaschen vorhanden).

5.5 Abseilen vom Gipfel

Das Abseilen erfolgt über die Umlenkpunkte am Gipfel. Die Seilenden dürfen nicht geworfen werden, sondern sollten mit Seilendknoten abgelassen werden. Gründe der Maßnahmen: Die eingeschränkten Sicht- und Kommunikationsverhältnisse können zu Unfällen führen!

6. Bouldern – Klettern in Absprunghöhe gesichert mit Matten

Das Bouldern ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Trotz Fallschutzmatten im Absprunghöhebereich der einzelnen Boulderwände sind erhebliche Verletzungen nicht auszuschließen. Daher bitte den/die Boulderer/in immer spotten oder sich selbst spotten lassen!

Im Hallenbereich ist die rote Linie nicht zu überklettern.

Aussteigen bitte nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.

Das Barfußklettern und das Tragen von Straßenschuhen im Mattenbereich und beim Klettern ist aus hygienischen Gründen untersagt.

Getränke und Speisen sind im Mattenbereich sind nicht gestattet. Der Mattenbereich stellt den Fallbereich der Boulderer dar und ist kein Aufenthaltsbereich zum Liegen, Essen oder Spielplatz für Kinder.

Das Bouldern am Kletterturm ist nur unterhalb der ersten Zwischensicherung erlaubt. Auf kletternde Seilschaften ist Rücksicht zu nehmen. Beschädigungen am Kletterturm bitte immer melden.

7. Erklärung

Hiermit akzeptiere ich die Nutzungsbedingungen der DER KEGEL GmbH ohne zeitliche Begrenzung. Durch meine Unterschrift, bestätige ich die Nutzungsordnung gelesen und verstanden zu haben und danach zu handeln.